



Richtlinien der Stadt Karlsruhe

für Kunstankäufe sowie die Beteiligung Bildender Künstler*innen an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes

A) Kunstankäufe

1.

Kunstankäufe verstehen sich als Förderinstrument der Stadt Karlsruhe im Bereich der Bildenden Kunst. Die Stadt verfügt über einen eigenen Ankaufsetat zur Erweiterung der Kunstsammlung der Städtischen Galerie Karlsruhe, dem Kunstmuseum für moderne und zeitgenössische Kunst in Karlsruhe. Ziel der Sammlungserweiterung ist zum einen die Förderung des künstlerischen Nachwuchses durch Kunstankäufe. Zum anderen werden etablierte Positionen der zeitgenössischen Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts angekauft. Maßstab der Beurteilung ist allein die künstlerische Qualität.

2.

Die Sammlung der Städtischen Galerie Karlsruhe vereint rund 20 000 Werke überwiegend deutscher Kunst von der Romantik über die Moderne und Nachkriegszeit bis in die Gegenwart. Entstanden ist die Sammlung aus Karlsruher Privatsammlungen, die auf das späte 19. und frühe 20. Jahrhundert zurückgehen. Der Fokus der Sammlung liegt auf Malerei und Fotografie, umfasst aber auch Plastiken, Objekte und Papierarbeiten. Neuerwerbungen im Bereich der zeitgenössischen Kunst setzen Impulse und stellen überraschende Dialoge innerhalb der Bestände her.

Das Ausstellungsprogramm lebt aus der Spannung zwischen dem Fundament der Sammlung und der Vielfalt des aktuellen Kunstschaffens. Mit einem Schwerpunkt auf Malerei und Fotografie ist das Museum Schaufenster für die Kunstproduktion in der Stadt, rückt aber gleichzeitig die internationale Gegenwartskunst ins Zentrum. Der Dialog von zeitgenössischer Kunst und historischen Positionen sowie die Verbindung von lokalem Charakter und internationaler Gegenwart machen das unverwechselbare Profil des Museums aus. In diesem Zusammenhang bilden sowohl internationale zeitgenössischen Positionen, als auch das Schaffen an der Karlsruher Kunstakademie sowie die Kunstszene der Stadt Sammlungsschwerpunkte.

3.

3.1. Beteiligung des Kunstbeirats

Der Kunstbeirat soll das Kulturamt beziehungsweise den Oberbürgermeister bei Kunstankäufen in seiner eigenen Zuständigkeit fachlich beraten. In der Regel bewertet der Kunstbeirat Kunstankäufe ein Mal im Jahr.

3.2. Vorschlagsrecht

Im Rahmen des jährlichen Kunstankaufsetats schlägt die Städtische Galerie bei Kunstwerken mit einem Ankaufspreis über 50.000 Euro dem Kunstbeirat Ankäufe durch die Stadt Karlsruhe vor. Der Kunstbeirat bewertet die Vorschläge.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Kunstbeirats sind berechtigt, begründete Ankaufsvorschläge, die einen Bezug zur Stadt Karlsruhe aufweisen, einzubringen. Die in den Beirat delegierten sachkundigen Einwohner*innen sowie Sachverständigen gemäß 3.2 können gleichermaßen Ankaufsvorschläge einbringen.

3.3. Zuständigkeiten und Wertgrenzen

Gemäß der Vergabe-Dienstanweisung der Stadt Karlsruhe ist grundsätzlich das Kulturamt für die Beschaffung von Kunstwerken bis zu einem Betrag von 80.000 Euro vergabeberechtigt.

Ankäufe über 50.000 bis einschließlich 80.000 Euro werden vor Beauftragung durch das Kulturamt im Kunstbeirat behandelt.

Vergaben über 80.000 Euro bis einschließlich 500.000 Euro, die gemäß der Vergabe-Dienstanweisung sowie der Hauptsatzung in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen, sollen vor Beauftragung im Kunstbeirat behandelt werden.

B) Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum

1.

Voraussetzung für die Entfaltung des Menschen in der Stadt ist die Schaffung einer Umgebung, die schöpferisches Denken und Handeln anregt, Begegnungen fördert und es ermöglicht, sich mit seiner Stadt zu identifizieren. Dies erfordert, dass nicht nur Funktionsgerechtigkeit, sondern auch künstlerische Intention als Element in die Stadtgestaltung eingeht. Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Karlsruhe durch Beteiligung Bildender Künstler*innen an Baumaßnahmen und der Gestaltung des öffentlichen Raumes.

2.

Gegenstand dieser Richtlinien sind die Bauvorhaben und die Gestaltung des öffentlichen Raumes im Zuständigkeitsbereich der Stadt und ihrer Gesellschaften. Für die Gesellschaften im Alleinbesitz der Stadt Karlsruhe erlangen die Richtlinien Geltung per Gesellschafterweisung. Bei Beteiligungsgesellschaften wird die städtische Vertretung beauftragt, die Geltung der Richtlinien zum Gegenstand einer Gesellschafterversammlung zu machen.

2.1 Kunst am Bau

Kunst am Bau betrifft die künstlerische Gestaltung bei Bauvorhaben der Stadt und ihrer Gesellschaften, die einer bestimmten Öffentlichkeit zugänglich sind oder in den öffentlichen Raum einwirken. Keine Bauvorhaben im Sinne der Richtlinien sind Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen ohne Änderung von Gestalt und Funktion.

2.2 Kunst im öffentlichen Raum

Dazu gehören unter anderem

- die Ausgestaltung öffentlicher Plätze, Straßenräume und Anlagen mit Kunstwerken,
- die Nutzung öffentlicher Plätze für künstlerische Projekte, die Ermöglichung des Kontaktes mit Kunstwerken durch Ausstellungen, Bildhauersymposien, Skulpturenparcs, Stadtspaziergänge sowie die Erfassung, Erschließung und Zugänglichmachung von Kulturdenkmalen (Brunnen, Denkmale, Skulpturen).

3.

3.1 Kunst am Bau

Für Aufträge an Bildende Künstler*innen sind Mittel zu Lasten des Bauwerkes vorzusehen und unter der Kostengruppe 640 oder 750 (DIN 276) zu verrechnen.

3.1.1

Die Ausgaben für Leistungen Bildender Künstler*innen sind grundsätzlich mit 1 Prozent der Kostengruppen 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen) und 400 (Bauwerk – Technische Anlagen) der DIN 276, höchstens jedoch mit 200.000 Euro je Bauvorhaben zu veranschlagen und in der Kostenermittlung zur Projektgenehmigung aufzuführen.

3.1.2

Zu den Ausgaben für Leistungen Bildender Künstler*innen nach Ziffer 3.1.1 sind auch zu rechnen

- die Kosten für die Anfertigung von Entwürfen, soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt,
- die Kosten für Preise, Ankäufe und Beteiligungshonorare.

3.2 Kunst im öffentlichen Raum

Die Mittel für „Kunst im öffentlichen Raum“ werden im Rahmen der Etatberatungen durch den Gemeinderat bereitgestellt.

3.3

Werden die für Kunst am Bau bereit gestellten Mittel nicht in Anspruch genommen, so sollen die eingesparten Mittel einem anderen Bauprojekt in der Weise zufließen, dass sich der dortige Ansatz für Kunst am Bau entsprechend erhöht.

4.

4.1

Bildende Künstler*innen sollen bei Planungen so rechtzeitig hinzugezogen werden, dass ihr Gestaltungsbeitrag künstlerisch überzeugend auf die Aufgabenstellung antworten kann. Planungswettbewerbe in den Bereichen Hochbau, Verkehr und Stadtplanung können auch in der Weise ausgeschrieben werden, dass die Architektinnen und Architekten oder Planer*innen verpflichtet werden, in den Entwurf Künstler*innen und andere Gestalter*innen von Anfang an mit einzubinden.

4.2

Die planenden Architektinnen und Architekten beziehungsweise die planende Behörde haben ein Vorschlagsrecht für

- a) das künstlerische Gesamtkonzept,
- b) die Einladung von Künstler*innen zu Wettbewerben und
- c) die Auswahl eines Wettbewerbsentwurfs für die Ausführung.

5.

5.1

Gestaltungsvorschläge für Kunst am Bau und für Kunst im öffentlichen Raum werden in der Regel durch offene oder beschränkte Wettbewerbe ermittelt.

5.1.1

Bei bedeutenden künstlerischen Gestaltungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben (Kunst am Bau) mit einer Kunst-Auftragssumme von mehr als 150.000 Euro sowie bei für die Stadtbildgestaltung bedeutenden künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum insbesondere auf zentralen Plätzen der Stadt oder an den Stadteingängen werden Gestaltungsvorschläge in der Regel durch offene Wettbewerbe ermittelt. Über die Durchführung eines derartigen Wettbewerbes und über die Besetzung des Preisgerichts entscheidet der Gemeinderat nach Beratung im Kunstbeirat.

5.1.2

Bei künstlerischen Gestaltungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben mit einer Kunst-Auftragssumme von mehr als 15.000 Euro und bei künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum, die nicht von Ziffer 5.1.1 erfasst sind, werden Gestaltungsvorschläge in der Regel durch beschränkte Wettbewerbe ermittelt. Die Auswahl der einzuladenden Künstler*innen und die Auswahl des zu verwirklichenden künstlerischen Entwurfes erfolgt auch unter Beteiligung des Kunstbeirats.

5.1.3

Die Stadt Karlsruhe beziehungsweise ihre Gesellschaften sind als Auslobende nicht an die Auswahlentscheidung des Kunstbeirats gebunden.

Bei künstlerischen Gestaltungen bei Bauvorhaben (Kunst am Bau) haben der Oberbürgermeister beziehungsweise gegebenenfalls die Gesellschaften die Möglichkeit, von der Realisierung des ausgewählten Entwurfs Abstand zu nehmen.

Bei künstlerischen Gestaltungen im öffentlichen Raum kann von der Realisierung des ausgewählten Entwurfs Abstand genommen werden:

- bei einer Auftragssumme bis 500.000 Euro durch den Oberbürgermeister beziehungsweise gegebenenfalls die Gesellschaften
- bei einer Auftragssumme über 500.000 Euro durch den Gemeinderat beziehungsweise gegebenenfalls die Gesellschaften.

5.1.4

Die Auswahl der Künstler*innen für künstlerische Gestaltungen bis zu einer Auftragssumme von 15.000 Euro erfolgt bei Bauvorhaben der Stadt Karlsruhe durch die Bauverwaltung im Einvernehmen mit dem Kulturamt, bei Bauvorhaben von Gesellschaften der Stadt durch deren Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Kulturamt.

5.2

Das mit dem Vorhaben befasste Amt oder die jeweilige befasste Gesellschaft bereitet den Wettbewerb im Einvernehmen mit dem Kulturamt vor und führt ihn durch. Das Ergebnis des Wettbewerbes soll öffentlich gezeigt werden.

6.

Der Kunstbeirat hat folgende Aufgaben:

6.1

Der Kunstbeirat berät den Gemeinderat, die Verwaltung und die Gesellschaften der Stadt Karlsruhe in den Bereichen „Kunst am Bau“ und „Kunst im öffentlichen Raum“. Er ist in der Regel mit allen Angelegenheiten zu befassen, die unter die Regelungen nach Ziffer 6.2 und 6.3 fallen.

6.2

Im Bereich „Kunst am Bau“ umfasst die Beratung

- das vorgeschlagene künstlerische Gesamtkonzept,
- die Durchführung von Wettbewerben nach Ziffer 5.1.1,
- die Besetzung des Preisgerichts bei Wettbewerben nach Ziffer 5.1.1,
- das Ergebnis des Preisgerichts bei Wettbewerben nach Ziffer 5.1.1,
- die Auswahl der einzuladenden Künstler*innen bei einem beschränkten Wettbewerb nach Ziffer 5.1.2,
- die Auswahl des zu verwirklichenden künstlerischen Entwurfes bei einem beschränkten Wettbewerb nach Ziffer 5.1.2,
- die Höhe der Beteiligungs-, Entwurfs- und Ausführungshonorare,
- die Abnahme der künstlerischen Leistung,
- die Übertragung von bei einem Bauprojekt nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Kunst am Bau auf ein anderes Bauprojekt nach Ziffer 3.3.

6.3

Im Bereich „Kunst im öffentlichen Raum“ umfasst die Beratung

- die Frage, an welchen Orten im Stadtgebiet „Kunst im öffentlichen Raum“ verwirklicht werden soll (Ziffer 6.3.1),
- die Frage, welche Maßnahmen zur künstlerischen Ausgestaltung des öffentlichen Raumes und welche Maßnahmen im Zusammenhang mit der künstlerischen Ausgestaltung des öffentlichen Raumes vorzuschlagen sind (Ziffer 6.3.2),
- die Durchführung von Wettbewerben nach Ziffer 5.1.1,
- die Besetzung des Preisgerichts bei Wettbewerben nach Ziffer 5.1.1,
- das Ergebnis des Preisgerichts bei Wettbewerben nach Ziffer 5.1.1,
- die Auswahl der einzuladenden Künstler*innen bei einem beschränkten Wettbewerb nach Ziffer 5.1.2,
- die Auswahl des zu verwirklichenden künstlerischen Entwurfes bei einem Wettbewerb nach Ziffer 5.1.2,
- die Höhe der Beteiligungs-, Entwurfs- und Ausführungshonorare,
- die Abnahme der künstlerischen Leistung,
- die Frage der Annahme von an die Stadt Karlsruhe gerichteten Leih- und Schenkungsangeboten Dritter bezüglich künstlerischer Objekte für den öffentlichen Raum in Karlsruhe.

6.3.1

Kunst im öffentlichen Raum soll in städtebaulich wichtigen Bereichen berücksichtigt werden, insbesondere

- bei neuen Wohngebieten,
- auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Grünanlagen,
- in Fußgängerbereichen sowie anderen Stätten kommunikativer Begegnung.

6.3.2

Als künstlerische Gestaltungen im öffentlichen Raum kommen insbesondere in Frage

- die Aufstellung von Brunnen, Denkmälern, Skulpturen, Installationen,
- Ausstellungen, Symposien und sonstige künstlerische Projekte und Interventionen.

Als Maßnahmen im Zusammenhang mit der künstlerischen Ausgestaltung des öffentlichen Raumes kommen insbesondere in Frage die Erfassung, Erhaltung, Kenntlichmachung, Erläuterung und Vermittlung bestehender Baudenkmale und Kunstwerke im öffentlichen Raum.

6.4.1

Die Beauftragung für künstlerische Gestaltungen im Bereich Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Karlsruhe erfolgt

- bei einer Auftragssumme bis zu 15.000 Euro durch die Bauverwaltung im Einvernehmen mit dem Kulturamt,
- bei einer Auftragssumme bis zu 500.000 Euro durch den Oberbürgermeister,
- bei einer Auftragssumme über 500.000 Euro durch den Gemeinderat.

Die Beauftragung für künstlerische Gestaltungen im Bereich Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum der Gesellschaften erfolgt auf Grundlage der gesellschaftsrechtlichen Regelungen.

7.

Die Richtlinien treten am 23. Oktober 2024 in Kraft.